
Kurzbericht zur Gewässerraumfestlegung

Gewässer: Bockenbach (Gewässernr. 2354)
Gemeinde: Horgen
Projekt: Offenlegung und Aufwertung Bockenbach (Ökologische Ersatzmassnahme)
Bauprojekt

Gewässerraumfestlegung nach Art. 41a Gewässerschutzverordnung (GSchV) und § 18 Wassergesetz (WsG) im Festsetzungsverfahren von Wasserbauprojekten nach §§ 29 ff. WsG

Kurzbericht Nr. TB-1404.GWR	Version	2.2
Datum 19. Juni 2026	PL	ma
Revidiert	SB	ma

Inhaltsverzeichnis

1 Ausgangslage	1
2 Gesetzliche Grundlage	2
2.1 Gewässerschutzgesetz (GSchG, SR 814.20)	2
2.2 Gewässerschutzverordnung (GSchV, SR 814.201), Wassergesetz (WsG; LS 724.1) und Wasserverordnung (WsV, LS 724.11)	2
3 Bestimmung des Gewässerraums	3
3.1 Offene Gewässer	3
3.2 Eingedolte Gewässer	4
4 Extensive Gestaltung und Bewirtschaftung des Gewässerraums	5

1 Ausgangslage

Ausgangslage

Der Zweckverband für Abfallverwertung Bezirk Horgen und die Gemeinde Horgen planen für einen verbesserten Hochwasserschutz und für eine bessere Arealnutzung, den Chnübrechibach im Bereich des KVA- und Werkhofareals in einer neuen Bachleitung an den Rand des Areals zu verlegen. Aufgrund der bestehenden Randbedingungen und des heutigen ökologischen Zustands des Bachs erklären sich die Gemeinde, die betroffenen kantonalen Fachstellen sowie die NGOs (vertreten durch AquaViva) mit der vorgeschlagenen Neueindolung einverstanden, sofern im Zusammenhang mit dem Projekt eine ökologische Ersatzmassnahme geleistet wird. Für die Ersatzmassnahmen wurden zwei Varianten untersucht, eine am Chnübrechibach und eine am nahe gelegenen Bockenbach. In Absprache mit Gemeinde, Fachstellen und NGO-Vertreter wurden die Massnahmen am Bockenbach zur Weiterbearbeitung ausgewählt (vgl. auch Technischer Bericht).

Bachoffenlegung

Der Projektperimeter erstreckt sich entlang des heute eingedolten Bockenbachs vom Rand des Siedlungsgebiets Arn bis an den Waldrand Bocken, wo der Bach heute aus der Eindolung in ein offenes Gerinne mündet (Perimeterlänge ca. 250 m). Das Projekt sieht vor, den Bach auf der gesamten Perimeterlänge offenzulegen. Das neue Gerinne wird als Feuchtmulde mit Strukturelementen gestaltet und ist hinsichtlich Hochwasserschutz gemäss kantonomer Schutzzielmatrix auf ein 100-jährliches (HQ₁₀₀) Abflussereignis ausgelegt. Entlang des Bachs ist eine teils gruppenweise, teils punktuelle Bestockung vorgesehen. Gegenüber dem Rand der Einsiedlerstrasse hält das Gerinne resp. die Bestockung ein Bankett von mind. 1.1 m Breite frei.

Auftrag

Die Büros Hunziker, Zarn & Partner AG (Fluss- und Wasserbau), Wilhelm + Wahlen AG (Bauingenieure) und FORNAT AG (Ökologie) wurden von der Gemeinde Horgen beauftragt, das Bauprojekt für die Offenlegung zu erarbeiten.

2 Gesetzliche Grundlage

2.1 Gewässerschutzgesetz (GSchG, SR 814.20)

Gemäss Art. 36a Abs. 1 GSchG vom 24. Januar 1991 legen die Kantone nach Anhörung der betroffenen Kreise den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer fest, der für die Gewährleistung folgender Funktionen erforderlich ist (Gewässerraum):

- a. die natürlichen Funktionen der Gewässer;
- b. den Schutz vor Hochwasser;
- c. die Gewässernutzung.

2.2 Gewässerschutzverordnung (GSchV, SR 814.201), Wassergesetz (WsG; LS 724.1) und Wasserverordnung (WsV, LS 724.11)

Im Verfahren zur Festsetzung von Wasserbauprojekten wird auch der Gewässerraum festgelegt (§ 18 Abs. 2 Wassergesetz, WsG, LS 724.1).

Damit werden die Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 4. Mai 2011 der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV) für das aufliegende Projekt Bockenbach Horgen hinfällig bzw. der notwendige Gewässerraum wird entsprechend Art. 41a GSchV konkretisiert und festgelegt.

3 Bestimmung des Gewässerraums

3.1 Offene Gewässer

Der Bockenbach ist nach Umsetzung des vorliegenden Projekts innerhalb des Projektperimeters bis auf die Unterquerung der Einsiedlerstrasse ein durchgehend offenes Gewässer.

Gewässerraum

In der Gemeinde Horgen wurde der Gewässerraum ausserhalb der Siedlungsgebiete noch nicht festgelegt. Im Rahmen des vorliegenden Projekts ist deshalb der Gewässerraum im Projektperimeter auszuscheiden.

Nachfolgend werden stichpunktartig die auf der kantonalen Informationsplattform Gewässerraum¹ definierten Arbeitsschritte zur Bestimmung des Gewässerraums innerhalb des Projektperimeters durchgegangen:

Minimaler Gewässerraum: Zur Bestimmung der natürlichen Gerinnesohlenbreite dient der offene Gewässerlauf im unterstrom anschliessenden Abschnitt des Bockenbachs. Gemäss der Fachkarte Gewässer-Ökomorphologie ist der Referenzabschnitt als natürlich/ naturnah bis wenig beeinträchtigt eingestuft und verfügt bei einer vorhandenen Sohlenbreite von < 1.0 m über eine ausgeprägte Breitenvariabilität.

Für Fliessgewässer mit einer Gerinnesohle von weniger als 2 m natürlicher Breite beträgt die Mindestbreite des Gewässerraums 11 m (Art. 41a Abs. 2 lit. a GSchV).

Prüfung der Notwendigkeit zur Erhöhung des minimalen Gewässerraums:

- Mit dem vorliegenden Projekt wird gezeigt, dass für die Sicherstellung des Hochwasserschutzes keine Erhöhung des minimalen Gewässerraums nötig ist.
- Mit dem vorliegenden Projekt wird gezeigt, dass für eine vollständige Revitalisierung des Gewässerabschnitts keine Erhöhung des minimalen Gewässerraums nötig ist. Es handelt sich um keinen prioritären Abschnitt zur Revitalisierung und im kantonalen Richtplan ist kein Vorranggebiet mit gewässerbezogenen Schutzziele definiert. Somit ist auch aus Sicht

¹ <https://gewaesserraum.ch/>

von Revitalisierungen resp. von Natur- und Landschaft keine Erhöhung des minimalen Gewässerraums nötig.

- Das Projekt ist eine reine Revitalisierung, es ist keine Erholungsnutzung vorgesehen. Es erübrigt sich somit eine Erhöhung des minimalen Gewässerraums aus Gründen der Erholungsnutzung.

Anpassung an die baulichen Gegebenheiten:

- Es handelt sich um kein dicht überbautes Gebiet. Eine Anpassung des Gewässerraums aufgrund von baulichen Gegebenheiten ist nicht nötig.

Anordnung des Gewässerraums:

- Der Gewässerraum wird symmetrisch am Gewässer ausgeschieden und reicht orografisch rechts maximal bis an den Rand der Einsiedlerstrasse resp. an die bestehende Parzellengrenze. Es erfolgt rechtsseitig eine Harmonisierung mit der Grenze der Strassenparzelle.

3.2 Eingedolte Gewässer

Querung Einsiedlerstrasse

Fliessgewässer dürfen nicht überdeckt oder eingedolt werden. Die Behörde kann Ausnahmen bewilligen für «den Ersatz bestehender Eindolungen und Überdeckungen, sofern eine offene Wasserführung nicht möglich ist oder für die landwirtschaftliche Nutzung erhebliche Nachteile mit sich bringt» (Art. 38 Abs. 1 und Abs. 2 Bst. e GSchG).

Das Projekt beinhaltet eine Verlegung der Strassenquerung des Bockenbachs in eine neue Rohrleitung (unter Einhaltung des Schutzziels HQ₁₀₀). Die Unterquerung der Einsiedlerstrasse ist aufgrund der Anschlusspunkte zwingend notwendig und auch langfristig besteht hier kein Potenzial für eine Offenlegung, da die Einsiedlerstrasse als Erschliessung von Siedlungsgebieten notwendig ist. Auf eine weiterführende Ausgestaltung der Strassenquerung (Querschnitt, Bankette) wird verzichtet, da im Einzugsgebiet oberstrom kein ökologisches Potenzial besteht (Leitungssystem).

Gewässerraum

Für den wiedereingedolten Abschnitt des Bockenbachs unter der Einsiedlerstrasse könnte auf die Ausscheidung des Gewässerraums verzichtet werden (Art. 41a Abs. 5 GSchV), allerdings ist eine minimale Eingriffsbreite von 2.9 m² freizuhalten. Für den Bockenbach wird auf dem wiedereingedolten Abschnitt ein Gewässerraum mit 4 m Breite festgelegt.

- Auf dem eingedolten Gewässerabschnitt besteht kein Öffnungspotenzial, da er vollständig im Strassenraum liegt.
- Die gewählten 4 m Gewässerraumbreite bieten Reserve gegenüber der minimalen Eingriffsbreite von 2.9 m Reserve. Sanierungen oder ein Ersatz der Dole sind gewährleistet.

4 Extensive Gestaltung und Bewirtschaftung des Gewässerraums

Gemäss Art. 41c Abs. 1 und 2 GSchV dürfen im Gewässerraum nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen erstellt werden. Sofern keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, kann die Behörde unter anderem ausserdem die Erstellung folgender Anlagen bewilligen:

- a. zonenkonforme Anlagen in dicht überbauten Gebieten
- b. land- und forstwirtschaftliche Spur- und Kieswege mit einem Abstand von mindestens 3 m von der Uferlinie des Gewässers, wenn topografisch beschränkte Platzverhältnisse vorliegen

Darüber hinaus sind Anlagen sowie Dauerkulturen nach Art. 22 Abs. 1 lit. a-c, e und g-i der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998 im Gewässerraum in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt, sofern sie rechtmässig erstellt wurden und bestimmungsgemäss nutzbar sind.

Im Gewässerraum dürfen keine Dünger und Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden. Einzelstockbehandlungen von Problempflanzen sind

² <https://gewaesserraum.ch/>
Minimale Eingriffsbreite = 1.25 x Dolendurchmesser (0.7m) + 2 x 1m Arbeitsraum

ausserhalb eines 3 m breiten Streifens entlang dem Gewässer zulässig, sofern diese nicht mit einem angemessenen Aufwand mechanisch bekämpft werden können (Art. 41c Abs. 3 GSchV).

Der Gewässerraum darf landwirtschaftlich genutzt werden, sofern er gemäss den Anforderungen der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 als Streuefläche, Hecke, Feld- und Ufergehölz, Uferwiese entlang von Fliessgewässern, extensiv genutzte Wiese, extensiv genutzte Weide oder als Waldweide bewirtschaftet wird. Diese Anforderungen gelten auch für die entsprechende Bewirtschaftung von Flächen ausserhalb der landwirtschaftlichen Nutzfläche (Art. 41c Abs. 4 GSchV).

Massnahmen gegen die natürliche Erosion der Ufer des Gewässers sind nur zulässig, soweit dies für den Schutz vor Hochwasser oder zur Verhinderung eines unverhältnismässigen Verlustes an landwirtschaftlicher Nutzfläche erforderlich ist (Art. 41c Abs. 5 GSchV).

Hunziker, Zarn & Partner AG

Michael Auchli